

Satzung des Tischtennis-Club Hagen e. V. (TTC Hagen e. V.) in der Fassung vom 01.01.2023

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

1.
Der am Montag, den 23.06.2008 gegründete Verein führt den Namen TTC Hagen e. V. und hat sich aus den Tischtennis-Abteilungen der TTG Hasper SV/ Berge Westerbauer und des Post SV Hagen gebildet.
2.
Der TTC Hagen hat seinen Sitz in Hagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter der Nr. 2534 eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele

1.
Der TTC Hagen bezweckt die generelle Förderung des Sports, insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb/ die Unterhaltung von Sportanlagen. Er bezweckt darüber hinaus, den Tischtennissport als Breiten-, Leistungs- und Spitzensport zu fördern mit dem Ziel, dass der Tischtennissport in Hagen und Umgebung an Bedeutung gewinnt. Der Verein ist Mitglied in Sport- und Fachverbänden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche,
- b) die Durchführung sowohl eines leistungs- und freizeitorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
- f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

2.
In Verfolgung dieses Vereinszweckes sollen auch die persönlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander gepflegt werden. Dazu gehören Angebote des Vereins im Bereich der Freizeitgestaltung und die Pflege der Geselligkeit.

3.
Der Satzungszweck umfasst auch den Kauf von Grundstücken, um darauf Sportanlagen zu errichten.

4.
Der TTC Hagen verfolgt seine Ziele unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

5.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen hiervon sind die Vergütungen der Übungsleiter sowie der Aufwendungen für Vereinsmitglieder nach § 24. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinseblem und Farben

1.
Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

2.
Das Vereinseblem ist in Anlehnung des Hagener Stadtwappens erstellt worden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Vereinsmitgliedschaften

§ 5

Mitglieder

1.
Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2.
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.

3.
Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4.
Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

5.
Ehrenmitglieder sind auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2.
Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Grundsätzlich ist die Aufnahme in den Verein davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3.
Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

6.
Mit seinem Eintritt in den Verein willigt jedes Vereinsmitglied in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ein, soweit die Daten zur Verfolgung der Vereinsziele erforderlich sind, der Betreuung und Verwaltung der Vereinsmitglieder dienen oder ein berechtigtes Interesse des Vereins besteht.
Die Einwilligungserklärung ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.
Einzelheiten zum Datenschutz nach der DSGVO regelt der Vorstand.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Die Austrittserklärung eines Geschäftsunfähigen oder eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Das ausgetretene Mitglied hat den Beitrag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten.

3.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

4.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand legt den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

5.

Ausschließungsgründe können sein:

- a) schuldhafte und grobe Missachtung der Satzung, sowie der Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung;
- b) grobe Verstöße gegen Ehre, Ansehen oder die Interessen des Vereins;
- c) Nichteinhaltung der Beitragspflicht und sonstiger Verpflichtungen trotz Mahnung;
- d) Verfehlungen gegen den sportlichen Anstand und sonstige wichtige Gründe.

6.

Bei leichteren Verfehlungen kann der Vorstand Verwarnungen, Spiel-, Platz- und Hallensperren sowie den vorübergehenden Verlust von innegehaltenen Vereinsämtern aussprechen. Hiergegen ist Einspruch in entsprechender Anwendung des § 7 Nr. 4 möglich.

7.

Das ausgeschlossene Mitglied kann aus dem Ausschluss keine zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche herleiten.

8.

Mit dem Tage des Austritts bzw. des Ausschlusses erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und dort Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2.

Die Mitglieder haben Sport-, Haus- und Platz- und Hallenordnungen zu beachten, insbesondere wenn vereinsfremde Einrichtungen benutzt werden.

3.
Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums schadensersatzpflichtig gemacht werden.
4.
Die Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche und sportliche Ansehen des Vereins zu fördern, die Satzung und die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und die Beiträge zu entrichten.
5.
Erwachsene Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar.
6.
Jugendliche Mitglieder dürfen - soweit sie 16 Jahre alt sind - an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und das Wahlrecht ausüben. Sie sind nicht in die Ehrenämter des Vereins wählbar, ausgenommen von jugendspezifischen Ehrenämtern, wie etwa das des Jugendwartes.
7.
Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9 Beitragspflicht

1.
Zur Erfüllung der Vereinszwecke sind die Mitglieder verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Diese Beiträge, Gebühren oder Umlagen sind für jedes Mitglied eine Bringschuld.
2.
Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist auf der Internetseite des TTC Hagen e. V. zu veröffentlichen.
3.
Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Kontaktdaten mitzuteilen.
4.
Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6.
Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Dem Mitglied werden Mahnkosten gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

7.

Die aus dem Altverein Hasper SV/ Berge Westerbauer gekommenen Mitglieder zahlen ihre Mitgliedsbeiträge nicht direkt. Die Zahlung erfolgt aufgrund separater Vereinbarung mit dem Altverein zweimal jährlich durch den Altverein.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des Vorstandes Zusatzbeiträge/ Sonderbeiträge zu beschließen, beispielsweise wenn Hallennutzungsgebühren durch den Verein gezahlt werden müssen.

§ 10 Kassenführung

1.

Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Buchführung in Form der Ein- und Ausgabenrechnung verpflichtet.

2.

Die Buchführung wird durch Kassenprüfer überwacht.

Der genaue Aufgabenbereich der Kassenprüfer ist in § 23 geregelt.

C. Organe des Vereins und Verfahrensvorschriften

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit es bereits 16 Jahre alt ist. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Entgegennahme bzw. Beschlussfassung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- c) Neuwahlen,
- d) Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder,
- e) Berichte einzelner Vorstandsmitglieder, insbesondere aus dem Jugendbereich,
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung in Einspruchsangelegenheiten,
- i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

3.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahrs, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich wird die Einladung auf der Internetseite des TTC Hagen e. V. veröffentlicht. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der E-Mails.

2.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitglieder

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Manager geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss/ einem Wahlleiter übertragen werden.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgelegt.

7.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. den stellvertretenden (zweiten) Vorsitzenden
 - a) für das Ressort Finanzen

- b) für das Ressort Sport
 - c) für das Ressort Freizeit
3. dem ehrenamtlichen Manager,
 4. dem Geschäftsführer,
 5. den Ehrenvorsitzenden.

§ 17 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 16 der Satzung aus:

1. dem stellvertretenden Kassenwart,
2. dem Sportwart,
3. dem stellvertretenden Sportwart,
4. dem Jugendwart,
5. dem stellvertretenden Jugendwart,
6. dem Seniorenwart,
7. dem Pressewart,
8. der Damenwartin,
9. bis zu 5 Beisitzern.

§ 18 Ehrenvorsitzende

1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Ehrenvorsitzende benennen.
2. Jeder Ehrenvorsitzende ist zugleich Mitglied des Vorstandes (§ 16 der Satzung) und hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen und mitzustimmen.

§ 19 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes (§ 16 der Satzung)

1. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes,
- c) Vorbereitung und Erstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) laufende Vereinsgeschäfte,
- f) kann andere Aufgabenverteilungen beschließen.

2.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 20

Wahl und Amtsdauer der Vorstände (§§ 16 und 17)

1.

Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Vorstände bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen oder die Geschäfte des Ausgeschiedenen kommissarisch übernehmen.

§ 21

Sitzungen und Beschlüsse der Vorstände (§§ 16 und 17)

1.

Sowohl der geschäftsführende Vorstand (§ 16) wie auch der erweiterte Vorstand (§ 17) beschließen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden (zweiten) Vorsitzenden (§ 16 Ziff. 2), einberufen werden. Die Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge in § 16, Ziff. 2 und 3 der Satzung.

Die Tagesordnung wird dem Vorstand vorher übersandt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/ der stellvertretenden Vorsitzenden.

3.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 22 Kassenprüfer

1.
Zur Überwachung sämtlicher Kassengeschäfte der Buchführung des Vereins werden bis zu drei Kassenprüfer gewählt. Sie haben jederzeit das Recht, Einsichtnahme in die Kassenführung zu verlangen.
2.
Vor der Mitgliederversammlung prüfen sie anhand der Kassenbelege die Jahresabrechnung und den Bestand an Inventarien. Stellen sie Unregelmäßigkeiten fest, so haben sie hierüber dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Mitgliederversammlung tragen sie den schriftlich abzufassenden Kassenprüfungsbericht vor.
3.
Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1.
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2.
Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3.
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Über den Anspruch auf Aufwendungsersatz beschließt der Vorstand.
4.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5.
Die entsprechenden Aufwendungen des Vereins müssen protokolliert werden.

D. Sonstiges

§ 24 Gesetzliche Vertretung

Gesetzlich vertreten im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der erste und der andere ein stellvertretender (zweiter) Vorsitzende im Sinne von § 16 Ziff. 2 der Satzung sein muss. Auch zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 16 Ziff. 2 der Satzung) sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

§ 25 Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung der Sportarten oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schäden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind; desgleichen gilt auch für die Beförderung von und zu Freundschafts-, Meisterschafts- und Turnierspielen.

§ 26 Sonstiges

1. Der Einspruch gegen Entscheidungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes entfaltet keine aufschiebende Wirkung.
2. Über die Zuständigkeit des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes entscheidet im Zweifel ein besonderer Aufgabenkatalog, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Stadtsportbund der Stadt Hagen mit der Maßgabe, es zur Sportförderung zu verwenden.

4.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hagen,

.....
Helmut Diegel, 1. Vorsitzender

.....
Horst Bartelmeß, stellvertretender Vorsitzender